

Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Er erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Seite 8 Gold-Pf.

Nr. 12

Anggegeben Gumbinnen, den 25. März

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 90. Mit Bezug auf die Runderlasse vom 5. April 1923 I Nr. III 216 II und 24. Juni 1924 I Nr. III 932 Volkswohlfahrt 1923 S. 209, 1924 S. 276.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volkshildung und dem Herrn Minister des Innern erhält die Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 — Nr. 1 11957 II/III II. III — (Zentr. Bl. f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1907 S. 615 ff.; Min.-Bl. für Med. pp. Angelegenheiten 1907 Seite 283 ff.) im § 12 Abs. 2 und § 16 folgende abgeänderte Fassung:

H. § 12. Abs. 2.

Die Anordnung der Schulschließung trifft nach Anhören des Kreisrates und im Einvernehmen mit ihm der Leiter der Schule, in Volksschulen mit weniger als drei Schulstellen der Inhaber der ersten oder alleinigen Lehrerstelle, sofern jedoch diese Stelle von einem noch nicht endgültig angestellten Lehrer verwaltet wird, der Vorsitzende des Schulvorstandes (Schuldeputation). In jedem Falle ist der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat, (Kuratorium) sowie dem Landrat und der Ortspolizeibehörde von der Schließung unter Angabe der Gründe und des Gutachtens des Kreisrates unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. § 16.

„Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisrates vom Schulleiter, in Volksschulen mit weniger als drei Schulstellen von dem Lehrer der ersten oder alleinigen Lehrerstelle, sofern jedoch diese Stelle von einem noch nicht endgültig angestellten Lehrer verwaltet wird, vom Vorsitzenden des Schulvorstandes (Schuldeputation) angeordnet werden. Es muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder der Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume, soweit sie nach dem Urteil des Kreis-

rates notwendig ist, vorangehen. Der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) sowie dem Landrat und der Ortspolizeibehörde ist von der Wiedereröffnung umgehend Mitteilung zu machen.“

Berlin, den 27. Februar 1926.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Herren Schulverbandsvorsteher und Lehrer zu bringen.

Die Runderlasse vom 5. April 1923 und vom 24. Juni 1924 sind veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 49 von 1925 Seite 184 und Nr. 28 von 1924 Seite 127.

Gumbinnen, den 18. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 91. Die Mutterberatungsstunde unter Leitung von Herrn Dr. Schrempf hier findet jeden Freitag im Kreishause (Säuglingsfürsorgestelle) von 11—12 Uhr vormittags statt.

Gumbinnen, den 18. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 92. Nach § 5 ff. der Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs usw. vom 15. Juli 1899 — Handbuch von Pakenaet S. 272 — haben die Guts- und Gemeindevorsteher Schülerstammlisten anzufertigen und spätestens 14 Tage vor Ostern dem Lehrer derjenigen Schule, zu welcher die Ortschaft eingeschult ist, zu übersenden.

In die Liste sind diejenigen Kinder aufzunehmen, die in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Listen spätestens bis zum 31. d. Mts. den Lehrern zu übersenden.

Gumbinnen, den 23. März 1926.

Der Landrat.

Die Jagd

der

Gemeinde Mergollen

wird am Dienstag, den 6. April, nach 2 Uhr im Gemeindeamt öffentlich meistbietend verpachtet. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.



Junge, schwere, hochtragende

Rühe und Sterfen

kauft dauernd und bittet um Angebote

2446

Richard Conrad

Gumbinnen, Goldbacherstraße 85, Fernruf 570

Deutschland-Karte

(mehrfarbige Ausführung, 78×100 cm)

zu dem Vorzugspreise von 1.50 Mark in unserer Geschäftsstelle zu haben

Krausenecks Verlag und Buchdruckerei
G. m. b. H. Gumbinnen